



## Drama in der Studentenverbindung

Student S ist Mitglied einer alteingesessenen Kölner Studentenverbindung. Dort wird die Tradition des Mensurfechtens hochgehalten: Mit scharfem Florett treten die Mitglieder gegeneinander an. Hierbei kommt es zwar regelmäßig zu blutenden Verletzungen. Allerdings ist es nicht das Ziel, den Gegner zu besiegen, sondern die eigene Tapferkeit zu beweisen. Vor jedem Duell erklären beide Kämpfer ausdrücklich, dass sie sich freiwillig auf die Mensur einlassen und auch Verletzungen in Kauf nehmen. S selbst leidet seit Jahren an einer paranoiden Schizophrenie. Er hört oft Stimmen, leidet unter einem starken Verfolgungswahn und wurde schon mehrfach ambulant und stationär behandelt. Dabei wurde er auch medikamentös eingestellt, damit die Symptome gemildert werden. Seit einiger Zeit nimmt er seine Medikamente nicht mehr ein, da er sich durch diese benebelt fühlt. Schon beim Absetzen entwickelte er den Wahn, K zu verletzen. S verabredete sich daraufhin mit K für einen Mensurkampf. Dabei fügt S seinem Kontrahenten K eine blutende Schnittwunde an der Wange zu, die genäht werden muss. Auch K war zum Zeitpunkt des Gefechts nicht ganz bei Sinnen – er hatte einen BAK-Wert von 1,8 Promille und war stark enthemmt. Außerdem war er räumlich und zeitlich desorientiert und erkannte nicht, welche konkreten Verletzungsgefahren mit der Mensur verbunden waren. S ging im Eifer des wahnhaften Gefechts dennoch vom Einverständnis des K aus. Eine Sachverständige nahm später an, dass die Einsichtsfähigkeit des S zum Zeitpunkt des Mensurkampfes aufgrund der paranoiden Schizophrenie i.S.d. § 20 StGB aufgehoben war. Beim Absetzen der Medikamente war S jedoch noch voll einsichtsfähig.

Da S inzwischen Geldsorgen hat, beschließt er, gemeinsam mit seinem Freund F den Rentner R zu überfallen. Dafür soll R von F in den Garten des R gelockt und abgelenkt werden. Sodann soll sich S leise von hinten anschleichen, den R von hinten umgreifen und gleichzeitig mit der freien Hand das Portemonnaie aus der Tasche des R ziehen. Als R einen Tag später arglos mit F im Garten spricht, nähert sich S heimlich und zückt – abredewidrig – ein Metzgermesser, mit dem er R mehrmals in den oberen Rücken sticht. Sofort sinkt R tödlich verletzt zu Boden. F ist schockiert und möchte der Situation entfliehen. Doch beim Abwenden ruft ihm S zu, dass F ihm beim Beseitigen des R helfen solle, da S „ihn (den F) sonst auch beseitigen würde“. Gemeinsam ziehen S und F R hinter die Gartenlaube des R. S nimmt das Portemonnaie des R und gibt F – wie zuvor besprochen – die Hälfte des Geldes, welche F auch annimmt.

**Wie haben sich alle Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?  
Erforderliche Strafanträge sind gestellt.**



Viel Erfolg!

Schreibzeit: 27.02.-10.04.2026

Formalia:

Die Bearbeitung muss umfassen: Deckblatt (**mit Matrikelnummer**), Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Gutachten. Der Umfang des Gutachtens darf 25 Seiten nicht überschreiten.

Fließtext: Arial 12 pt; normaler Zeichenabstand; Zeilenabstand 1,5

Fußnoten: Arial 10 pt; normaler Zeichenabstand; Zeilenabstand 1,0

Die Bearbeitung muss auf der rechten Seite einen Korrekturrand von 7 cm aufweisen, links muss ein Rand von 2,5 cm eingehalten werden.

Abgabe:

Die Arbeit ist **nur online** einzureichen!

Die Online-Einreichung muss über das u.g. Portal erfolgen. Eine Einreichung per Mail ist nicht formgerecht und wird nicht bewertet. Wenden Sie sich bei Problemen mit der digitalen Abgabe ans Prüfungsamt.

Die Hausarbeit **muss** auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/> **hochgeladen werden**. Diese elektronische Fassung soll in Gestalt einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei im Format PDF/A hochgeladen werden.

Hinweis:

Nicht jede Korrektur wird Randbemerkungen haben.